

Beitragsordnung des Vereins Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V., Hamburg

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Verein Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V. erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

1.2 Die Mitglieder des Vereins Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V. entrichten ihren Beitrag auf das nachfolgende Konto:

Kontoinhaber: Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V..

Bank: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE42 2005 0550 1237 1248 60

BIC: HASPDEHHXXX

1.3 Die Zahlung des Vereinsbeitrages erfolgt entweder per Überweisung durch das Mitglied (Überweisungsverfahren) oder per Lastschriftverfahren durch den Verein Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V. (SEPA-Lastschriftverfahren). Maßgeblich für die Zahlungszeitpunkte sind die Bestimmungen zu den Fälligkeits- und Zahlungsterminen (Ziffer 6.1).

a. Im Falle der Teilnahme am Überweisungsverfahren ist das Mitglied für die Einhaltung der Zahlungstermine verantwortlich.

b. Im Fall der Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt das Mitglied dem Verein Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V. die widerrufbare Berechtigung, zu den Fälligkeitsterminen die jeweils fälligen Beiträge per Lastschrift (SEPA-Mandat) vom angegebenen Konto einzuziehen.

Widerruft das Mitglied das SEPA-Mandat und besteht die Mitgliedschaft fort, so nimmt das Mitglied automatisch am Überweisungsverfahren teil. Die Bestimmungen von Ziffer 6.1, Punkt c gelten in diesem Fall entsprechend.

c. Der Wechsel zwischen Überweisungs- und Lastschriftverfahren kann jederzeit schriftlich (Mail, Fax, Brief) erklärt werden. Der Wechsel wird zur nächsten Beitragsfälligkeit wirksam, beim Wechsel zum Lastschriftverfahren jedoch frühestens zu Fälligkeitsterminen, die mindestens 30 Kalendertage in der Zukunft liegen.

d. Der Widerruf des SEPA-Mandats bedarf der Schriftform (Mail, Fax, Brief) an den Vorstand des Vereins Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V.

2. Art der Mitgliedschaft, Beitragshöhe

2.1 Die Beitragshöhe richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Grundsätzlich sind alle angegebenen Beiträge Mindestbeiträge. Es ist jedoch möglich und ausdrücklich erwünscht, dass freiwillig ein höherer Beitrag entrichtet wird. Ein höherer Beitrag kann vom Mitglied im Aufnahmeantrag angegeben werden.

2.1.1 **Ordentliche Mitglieder** (mit Stimmrecht):

Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt **8 €/Monat**.

2.1.2 **Fördermitglieder** (ohne Stimmrecht):

Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt **5 €/Monat**.

2.2 Eine Erhöhung oder Reduzierung eines einmal gewählten Beitrages können dem Vorstand des Vereins Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V. schriftlich (Mail, Fax oder Brief) mitgeteilt werden. Der Mindestbeitrag kann dabei jedoch nicht unterschritten werden. Eine Beitragsveränderung wird immer zum nächsten Kalenderjahr wirksam.

3. Reduzierter Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag kann auf schriftlichen Antrag (Mail, Fax oder Brief) des Mitglieds beim Vorstand des Vereins Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V. auf einen Betrag reduziert werden, der unterhalb des Mindestbeitrages der jeweiligen Art der Mitgliedschaft liegt. Dem Wunsch nach Beitragsreduzierung muss vom Vorstand schriftlich entsprochen werden. Die reduzierte Höhe des Beitrages sollte vom Mitglied im Antrag selbst bestimmt werden und sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Mitglieds richten.

4. Wechsel der Mitgliedschaft

Der Wechsel zwischen den Mitgliedschaften

- Ordentliches Mitglied
- Fördermitglied

erfolgt auf Antrag des Mitglieds. Bei Wechsel der Mitgliedschaft von einem ordentlichen zu einem Fördermitglied wird die Höhe des Beitrags der regulären Mitgliedschaft für die Fördermitgliedschaft übernommen, sofern das Mitglied nicht gemäß Ziffer 2 eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages beantragt. Bei Wechsel der Mitgliedschaft von einem Fördermitglied zu einem ordentlichen Mitglied wird der Mindestbeitrag der ordentlichen Mitgliedschaft erhoben, sofern das Mitglied nicht gemäß Ziffer 2 eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages beantragt.

Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaft muss zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres auf schriftlichem Wege beim Vorstand des Vereins Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V. eingegangen sein. Stehen nicht wichtige, objektive Gründe einem Wechsel entgegen, so ist dem Antrag stattzugeben.

Wichtige, objektive Gründe sind Gründe, die einen Vereinsausschluss rechtfertigen würden.

Ein Wechsel der Mitgliedschaft erfolgt frühestens zum Beginn des folgenden Kalenderjahres.

5. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht jeweils für ein Kalenderjahr mit Ausnahme des 1. Jahres der Mitgliedschaft. Im 1. Jahr der Mitgliedschaft besteht die Mitgliedschaft für den Rest des Jahres.

5.1 Beginn der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Kalendermonat, in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde, sofern diesem Antrag durch den Verein Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V., vertreten durch den Vorstand des Vereins oder eine mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Person, schriftlich entsprochen wurde.

5.2 Ende der Mitgliedschaft:

a. Die Mitgliedschaft endet am 31.12. des Jahres, in dem das Mitglied rechtsverbindlich seine Vereinsmitgliedschaft gekündigt hat oder ausgeschlossen wurde.

b. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstorben ist.

5.3 Fortdauer der Mitgliedschaft:

Liegt zum 30.09. eines Jahres keine rechtsverbindliche Kündigung des Mitglieds vor, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

6. Beginn, Ende u. Fortdauer der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht besteht für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft im Verein Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V.

6.1 Beginn der Beitragspflicht:

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des auf den Beginn der Mitgliedschaft (Ziffer 5.1) folgenden Monats.

6.2 Ende der Beitragspflicht:

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft (Ziffer 5.2).

6.3 Berechnungszeitraum:

Es werden immer volle Monate berechnet.

a. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der Beitrag für die Monate erhoben, für die eine Beitragspflicht im betreffenden Jahr besteht.

b. In den Folgejahren der Mitgliedschaft wird der Beitrag für das volle Jahr erhoben (12 Monate).

7. Zahlungstermine, Zahlungsverzug

7.1 Fälligkeits- und Zahlungstermine:

- a. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der Beitrag am 01. des Monats fällig, in dem die Mitgliedschaft beginnt.
- b. In den Folgejahren wird der Beitrag am 01.01. des jeweiligen Jahres fällig.
- c. im Falle der Teilnahme des Mitglieds am Überweisungsverfahren muss der fällige Beitrag spätestens 30 Kalendertage nach erfolgter Zustellung der Beitragsrechnung oder spätestens zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zahlungstermin (es gilt der spätere der beiden Termine) auf das angegebene Vereinskonto eingegangen sein. Es gilt der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem angegebenen Vereinskonto.
- d. Im Fall der Teilnahme am Lastschriftverfahren wird der Beitrag im Monat nach der Fälligkeit eingezogen.

7.2 Zahlungsverzug, Rückbelastungen:

Ist im Falle der Teilnahme am Überweisungsverfahren ein Zahlungseingang auf dem angegebenen Konto innerhalb der angegebenen Zahlungstermine nicht zu verzeichnen oder erfolgt im Falle der Teilnahme am Lastschriftverfahren eine Rückbelastung, so befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug.

- a. Kommt ein Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht durch Überweisung auf dem angegebenen Konto des Vereins Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V. nach, so endet die Mitgliedschaft rückwirkend zum 31.12. des Vorjahres bzw. die beantragte und bestätigte Mitgliedschaft bei Neumitgliedern wird rückwirkend zum Zeitpunkt des Beitritts widerrufen.
- b. Kosten, die dem Verein Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V. durch Zahlungsverzug entstehen, begründen einen Erstattungsanspruch des Vereins gegenüber dem Mitglied.

8. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren (Aufnahmegebühren, Bearbeitungsgebühren) werden nicht erhoben. Kosten oder Gebühren, die dem Verein Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V. durch Pflichtverletzungen des Mitglieds entstehen, bleiben hiervon unberührt.

9. Regelung für bestehende Mitgliedschaften vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung

- 9.1. Diese Beitragsordnung wird für Mitgliedschaften, die vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung begründet wurden, hinsichtlich der Beitragshöhe (Ziffer 2.1.1) erst zum 01.01.2015 wirksam.
- 9.2. Alle Mitglieder der vorgenannten Mitgliedschaften sind ordentliche Mitglieder gemäß Ziffer 2.1.1.
- 9.3. Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist gemäß Ziffer 4 möglich.

10. Inkrafttreten, Gültigkeitszeitraum

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.04.2014 in Kraft.

Die Gültigkeit dieser Beitragsordnung endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Beitragsordnung oder mit dem Erlöschen des Vereins Institut für Trauerarbeit (ITA) e.V.